DBVW

Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Gewässerunterhaltung in der Selbstverwaltung von Wasser- und Bodenverbänden

14. November 2016
Mutterstadt

Godehard Hennies
Geschäftsführer des Wasserverbandstag e.V.

Teil I

Quelle: DBVW e.V.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Mitglieder im DBVW e.V.

- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern, Wiener Platz, 18069 Rostock
- Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover
- Landeswasserverbandstag e.V. Brandenburg, Behlertstraße 33a, 14467 Potsdam
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen, Davidsweg 36, 34576 Homberg/Efze
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

EUWMA

Verbandliche Wasserwirtschaft
in 9 Mitgliedsstaaten

↑

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. DBVW

Zusammenschluss von ca. 1.850
Verbänden aus 8 Bundesländern

↑

Wasserverbandstag e.V.

Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Unterhaltungsverbände in Niedersachsen

Einzel- und Gemeindemitgliedschaft

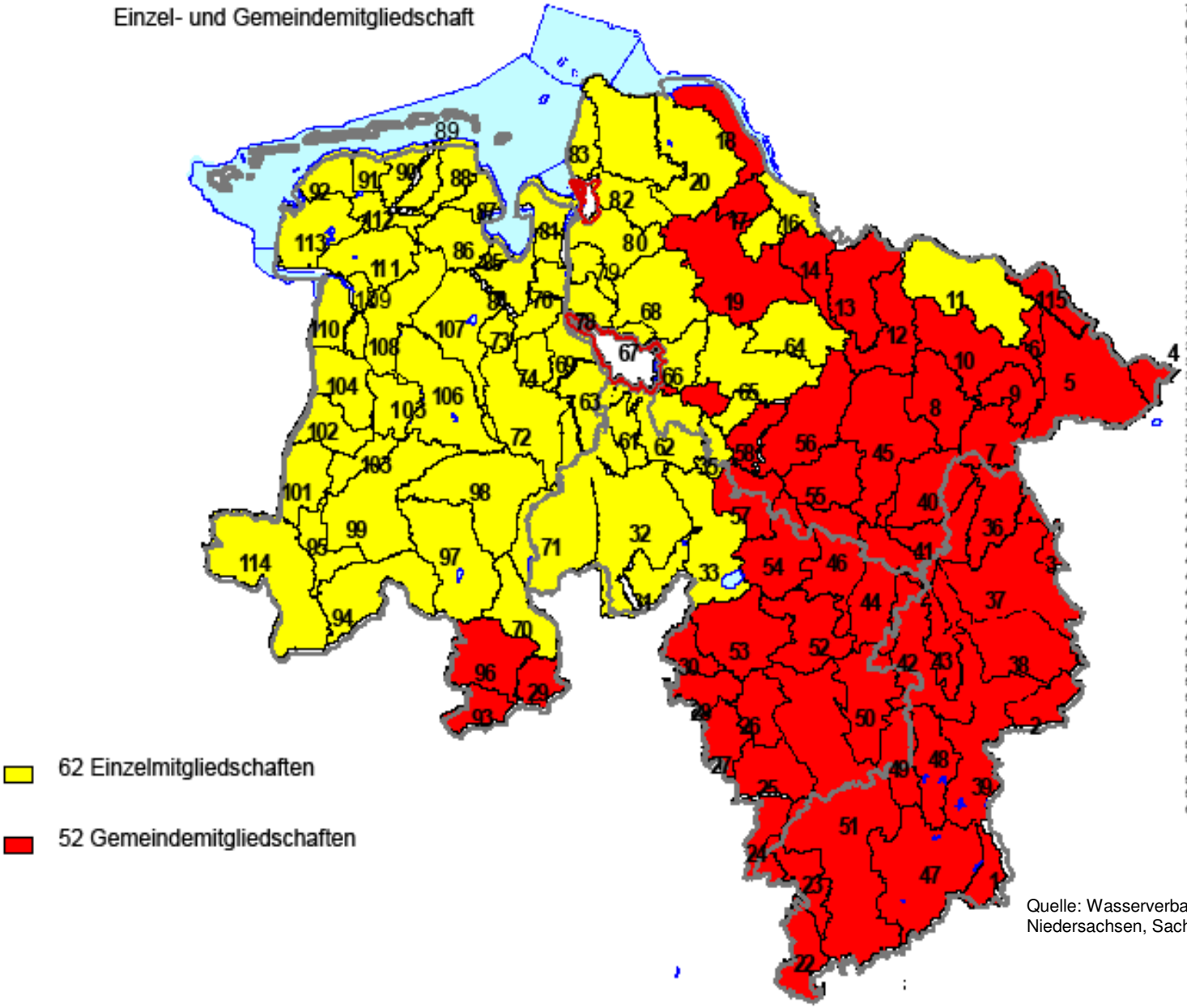

62 Einzelmitgliedschaften

52 Gemeindemitgliedschaften

4 Geeste
5 Jeetzel
6 Katenliner Mühlenbach
7 Bledenau
8 Gandau
9 Wipperau
10 Mittlere Ilmenau
11 Ilmenauverband
12 Luhe
13 Seeve
14 Este
15 Aue
16 Altes Land
17 Schwinge
18 Kehdingen
19 Obere Oste
20 Untere Oste
21 Hadeln
22 Münden
23 Schwinge
24 Bever-Holtermoden
25 Lamme
26 Ilse-Hamal
27 Emmer - Humme
28 Exter Wesertal
29 Else
30 Bückeburger Aue
31 Uchter Mühlenbach
32 Große Aue
33 Meerbach u. Führse
35 Weser-Allen-Dreieck
36 unbesetzt
37 Obernaller
38 Schunter
39 Cloer
40 Lachte
41 Mittelaller
42 Obere Fuhse
43 Aue-Ense
44 Untere Fuhse
45 Örtze
46 Wietze
47 Rhume
48 Obere Innerste
49 Nette
50 Untere Innerste
51 Leineverband
52 Mittlere Leine
53 West- und Südaue
54 Untere Leine
55 Meiße
56 Bilme
57 Alpe-Schwarze Riede
58 Lehrde
59 Gish-Bach
60 Rechter Weserverband Verden
63 Oberamtsverband
64 Obere Wümme
65 Mittlere Wümme
66 Untere Wümme
67 Deich- und Sielverband St. Jürg
68 Teufelsmoor
69 EV Stedingen
70 Obere Hunte
71 UV Hunte
72 Hunte Wasseracht
73 Hasaen Wasseracht
74 EV Wildeng
75 Moormerl-Ohmstede Sielacht
76 Braker Sielacht
77 Stadlander Sielacht
78 Osterstade Süd
79 Osterstade Nord
80 Lune
81 EV Butjadingen
82 Geeste
83 Land Wursten
84 EV Jade
85 EV Varel
86 SA Bockhorn-Friedeburg
87 Sielacht Rüstringen
88 Sielacht Wangerland
89 Sielacht Wittmund
90 Sielacht Esens
91 Sielacht Dornum
92 EV Norden
93 Obere Bever
94 Grosse Aa
95 Ems I
96 Obere Hase
97 Mittlere Hase
98 Hase Wasseracht
99 Untere Hase
100 Nordradde
101 Ems II
102 Ems III
103 Obe Bruchwasser
104 Ems IV
105 Mahder Sielacht
106 Friesoyther Wasseracht
107 Ammerländer Wasseracht
108 Sielacht Stickhausen
109 Sielacht Moormerland
110 Sielacht Rheiderland
111 EV Oldersum
112 EV Aurich
113 I. EV Emden
114 Vechte
115 Krainke

Quelle: Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Wasserverbandstag
ca. 950 Verbände u. a. mit den Aufgaben

- Küstenschutz (650 km Deiche) und Hochwasserschutz im Binnenland
- Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung (28.000 km) und großen Teilen 3. Ordnung (130.000 km)
- Trinkwasserversorgung (80 % Marktanteil im ländlichen Raum)
- Abwasserentsorgung
- gem. § 2 Wasserverbandsgesetz

Mitglieder der Verbände

- Gemeinden
- Grundstückseigentümer
- Körperschaften öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Das Recht der Wasser- und Bodenverbände

- Organisationsrecht: Wasserverbandsrecht
  - Wasserverbandsgesetz von 1991
  - Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Art. 74 Nr. 11, 17, 18, 21
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz: NWG, WG LSA
  - Ausführungsgesetz
- Weitere Fachgesetze: BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Deichgesetz

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Wasserverbandsgesetz § 2 Zulässige Aufgaben

Vorbehaltlich abweichender Regelung durch Landesrecht können Aufgaben des Verbandes sein:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
14. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Wasser- und Bodenverbände in Niedersachsen

- „Öffentlich-rechtliche Genossenschaft“
- Selbstverwaltung, mit Rechtsaufsicht
- Vorteilsprinzip
- Mitgliedschaft: Gemeinden und Dritte
- Insolvenzunfähig
  (Nachschusspflicht der Mitglieder)
- Vornehmlich im ländlichen Raum

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Organisation: §§ 1 ff WVG

- Körperschaft des öffentlichen Rechts, keine Gebietskörperschaft
- Dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder
- Selbstverwaltung (mittelbare Staatsverwaltung)
- Mitglieder
  - Eigentümer
  - Personen, denen der Verband Aufgaben abnimmt
  - Körperschaften öffentlichen Rechts
  - Andere Personen nach Zulassung durch Aufsichtsbehörden
  - Träger der Baulast

DBVW

Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Satzung

- Name und Sitz
- Aufgabe, Unternehmen, Plan
- Verbandsgebiet
- Mitgliedschaft und Verzeichnis
- Beschränkung des Grundeigentums
- Grundsätze der Beitragsbemessung
- Bildung, Aufgabe der Verbandsorgane Vorstand, Ausschuss, Mitgliederversammlung
- Verbandsschau
- Satzungsänderung
- Bekanntmachung

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Verbandsverfassung: § 47 WVG
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Verbandsverfassung: § 54 WVG
Geschäfte des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Verbandsbeiträge: §§ 28 ff WVG

- Zur Erfüllung der Aufgaben
- Öffentliche Aufgaben, öffentliche Lasten Verbandsmitgliedschaft
- Vorteilsmaßstab,
  - d. h. nach dem Vorteil, den das Verbandsmitglied hat, z. B. Einheitswerte bei Deichverbänden
- Beitragsbescheid

Wasserverbandstag e.V.
Bremen I Niedersachsen I Sachsen-Anhalt

Wasserverbandstag e.V.
Bremen I Niedersachsen I Sachsen-Anhalt

DBVW

Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen

Wasserverbandstag e.V.
Bremen I Niedersachsen I Sachsen-Anhalt

Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Quelle: Matthias Stöver, Ochtumverband

§ 39 WHG
Gewässerunterhaltung

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

§ 39 WHG
Gewässerunterhaltung

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

§ 61 NWG Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

(1) [1] Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. [2] Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. [3] Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere

1.die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2.die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
3.die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4.die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

[4] § 39 Abs. 1 WHG findet keine Anwendung.

§ 61 NWG
Gewässerunterhaltung
(zu § 39 WHG)

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

(2) [1] Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. [2] Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(3) Abweichend von § 39 Abs. 3 WHG gelten für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer neben § 39 Abs. 2 WHG die vorstehenden Absätze 1 und 2, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder

in einer Plangenehmigung nach § 66 etwas anders bestimmt ist.

Unterhaltung

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

- Sicherung des Wasserabflusses
- Pflege und Entwicklung in Bezug auf die Ziele der §§ 27-31 WHG (guter Zustand, gutes Potential)
- Erhaltung der Schiffbarkeit

Also regelmäßig reaktive, bewahrende Tätigkeit, neuerdings auch Entwicklung.

Begriff Pflege

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Die Pflege im Sinne des § 61 NWG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 WHG ist primär auf den Erhalt eines vorhandenen Zustandes ausgerichtet.

Art und Umfang der Pflege sind abhängig vom bisherigen Gewässerzustand, vom gegebenenfalls durchgeführten Ausbau und von den damit verfolgten Zielen.

Neu dabei: Entwicklung

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Stellt auf Veränderung eines Zustands ab

- Guter Zustand oder gutes Potential
- Muss sich an Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf ihnen nicht widersprechen
- Kontrast zum Ausbau?
- Muss engen Bezug zur Unterhaltung haben

Ausbau

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, also Zustandsänderung

- Dauerhafte Veränderung
- Nicht unerhebliche Veränderung
- Mit z. B. Auswirkung auf den Wasserabfluss, die Schifffahrt, Fischerei, Landschaftsbild, Naturhaushalt

Abgrenzung: Erheblichkeit

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Kann nur auf den Einzelfall bezogen gelöst werden

Beispiel:

- Begradigung und Rückverlegung einzelner Uferabschnitte
- Umleitung eines Baches auf 55 Meter
- Überbauung mit einem 100 Meter langen Gewölbe

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

- Längere Verrohrung
- Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens
- Aufhöhung eines Ufers durch Sand
- Bau einer Ufermauer
- Bau eines Sandfangs
- Vertiefung des Gewässerbetts (9 bis 20 cm bei einem Graben)
- Verbreiterung eines Gewässers (um das Doppelte)
- Bepflanzung auf längeren Strecken

Vorteile des Ausbauverfahrens durch Planfeststellung oder Plangenehmigung

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

- Rechtssicherheit
- Interessenausgleich
- Schutz vor Haftungsrisiken
- Flexible Handhabung bei Verfahren unwesentlicher Bedeutung

Beteiligung von Unterhaltungs-verbänden an Ausbauten

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

1. Man muss nach der Satzung Ausbauverband sein

2. Man muss Mitgliedern Vorteile erzeugen

3. Man muss Beiträge heben können

(2. und 3. sind jedenfalls dann wichtig, wenn die Maßnahme nicht zu 100 % fremdfinanziert ist)

Vorgaben der europäischen Union und nationale Spielräume

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

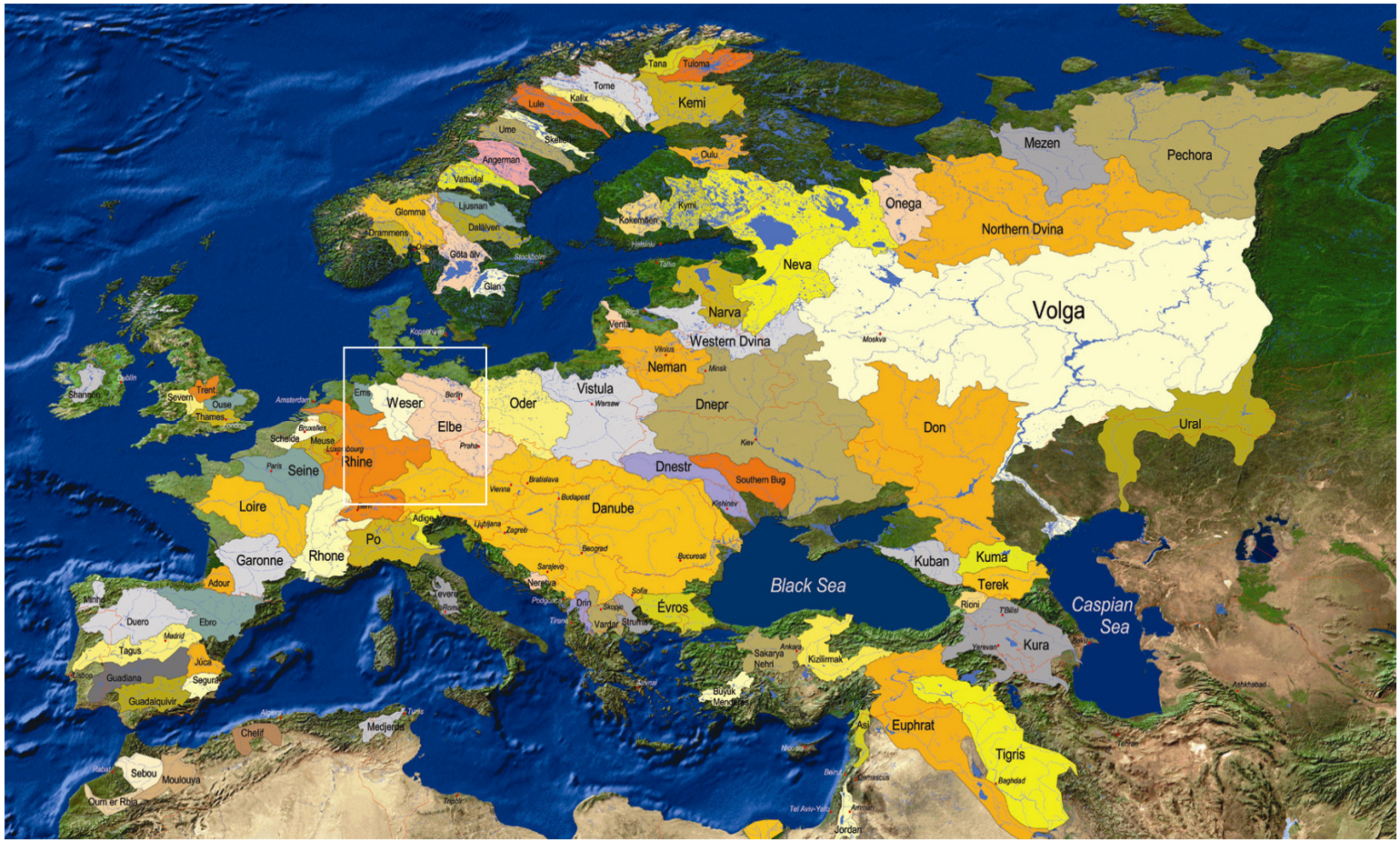

Quelle: Nds. Umweltministerium

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“

Präambel EG-WRRL

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987

DBVW

Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie umfasst

Fließgewässer
Seen
Küstengewässer
Grundwasser

26 Artikel und 10 Anhänge

Strategische und operative Ziele

Flussgebietsmanagement

Bewirtschaftungspläne
Klassifizierung und Analyse der Flussgebiete
Aufstellen von Maßnahmenprogrammen

Kostendeckende Wasserpreise

Strenge Fristen

Ausnahmeregelungen

Einbindung der Öffentlichkeit

Gebiet der Vorderpfalz

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

- 47 % morphologisch „erheblich veränderte Wasserkörper“ (29 von 62 Wasserkörpern)
- die stoffliche Beeinträchtigung nimmt in der Rheinebene deutlich zu
  - intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Sonderkulturen
  - höherer Anteil versiegelter Flächen

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Besonderer und strenger Artenschutz am Beispiel Niedersachsen

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

- Artenschutzausnahmeverordnung soll 2017 auslaufen
- Stattdessen Erlass aus Schleswig-Holstein angepasst auf Niedersachsen, Entwurf des Leitfaden MU, NLT und WVT dient auch als Grundlage (AG Artenschutz)
  - Ziel: Regelmäßige Gewässerunterhaltung ohne Ausnahmegenehmigung nach BNatSchG
  - Aber: Strenger Artenschutz, FFH und Vogelschutz-Richtlinie
- Datengrundlage wird durch das Land erstellt (Digitale Kartengrundlage)

Leitfaden Gewässerunterhaltung u. Artenschutz – Rahmenbedingungen –

- **Gepl. Neuausrichtung nach Auslaufen NdsArtAusn-VO 31.07.2017**
- **Eckpunkte / Anforderungen:**
  - **Erfüllung der artenschutzrechtlichen Vorgaben / Bestimmungen – Rechtssicherheit...**
  - **Möglichst landesweit einheitliches Vorgehen...**
  - **Empfehlungen / Folgerungen praktikabel und umsetzbar...**
- **Vorgehen in Anlehnung SH**
- **„Musterregion“ Lk Emsland als Beispiel**
- **Info und fachliche Abstimmung AG-WVT / NLT**

Leitfaden Gewässerunterhaltung u. Artenschutz – Arbeitsprogramm –

1. **Sichtung, Zusammenstellung und Aufbereitung landesweit vorliegender Daten der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten...**
2. **Erarbeitung eines Verzeichnisses der von der GU potenziell betroffenen *besonders und streng geschützten Arten in Nl*...**
3. **Erstellung von Themenkarten zu Vorkommen u. Verbreitung der relevanten (gewässergebundenen) Arten...**
4. **Folgerungen / fachliche Empfehlungen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der GU...**
5. **Hinweise zum Vorgehen...**

Peter Sellheim / NLWKN - Naturschutz
Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen, Naturschutzinformation

Gebiet der Vorderpfalz

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

- Naturschutz
  - ca. 30 % der Fläche unter Landschaftsschutz
  - 26 Naturschutzgebiete ausgewiesen
  - Schutzstatus der Bachmuschel im Bruchbach-Otterbachsystem nach FFH-Richtlinie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

DBVW

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

Es gibt Wichtigeres im Leben,
als beständig dessen Geschwindigkeit zu erhöhen.

Mahatma Gandhi

DBVW

Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Teil II

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

1. Name und Sitz des Verbands

- Der Name des Verbands soll das zuständige Gewässer und die Aufgabe beschreiben
- Der Sitz des Verbands ist die Adresse der Verwaltungszentrale

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

2. Aufgabe und Unternehmen unter Hinweis auf die Pläne, soweit solche nach § 5 Abs. 2 erstellt werden

- Die Aufgabe und das Unternehmen werden näher beschrieben und in Karten dargestellt (Grundstücksgenau)

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

3. Verbandsgebiet

- Grundstücksnahe Abgrenzung
- ALKIS-Umsetzung
- Dingliche Mitgliedschaft oder Alternativen, z. B. kommunale Mitgliedschaft

Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

4. Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis

- § 4 WVG
- Bei dinglicher Mitgliedschaft alle Grundstücke aufführen und fortschreiben

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

5. Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind, und diesen sonst obliegende Verpflichtungen

- z. B. Betretungsrechte in der Satzung
- Duldungspflichten, z. B. Aufnahme von Räumgut

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

6. Grundsätze für die Beitragsbemessung

- Vorteilsmaßstab gem. §§ 28 ff. WVG, z. B. Flächen, Einheitswerte, Euro/m³
- Beitragsordnungen

DBVW

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

7. Bildung und Aufgaben der Verbands-organe

- Freie und/oder geheime Wahlen
- Mitgliederversammlung ist oberstes Organ
- Ausschuss möglich (Delegiertensystem bei Vielzahl von Mitgliedern)
- Verbandsversammlung zuständig für Grundsätze
- Vorstand führt Geschäfte, kann sich der Geschäftsführung bedienen

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

8. Verbandsschau

- Jährliche Kontrolle der Wahrnehmung der Aufgaben
- Einladung der Rechtsaufsicht und weiteren Fachbehörden

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

9. Satzungsänderungen

- Qualifizierte Mehrheit in der Verbandsversammlung notwendig

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

10. Bekanntmachungen des Verbandes

- In Amtsblättern oder vergleichbar
- Hohe Transparenz- und Informationspflicht
- Für Gründung des Verbands konstitutionelle Wirkung, durch Aufsichtsbehörde

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

§ 7 WVG Arten der Errichtung, Entstehung des Verbands

(1) Ein Verband wird errichtet

1. durch einen einstimmigen Beschluss der Beteiligten sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung,
2. durch einen Mehrheitsbeschluss der Beteiligten, die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung sowie die Heranziehung nicht einverstandener oder anderer Beteiligter als Verbandsmitglieder in dem Genehmigungsakt oder
3. von Amts wegen.

Der Verband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, sofern diese nicht einen späteren Zeitpunkt vorsieht.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V.

§ 7 WVG Arten der Errichtung, Entstehung des Verbands

(2) Die Genehmigung der Errichtung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden, insbesondere wenn in Aussicht genommene Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können oder von einer bereits bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können.

(3) Der Genehmigungsakt nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 sowie die Satzung sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Auflösung eines Verbandes (§§ 62-64 WVG)

Adobe Acrobat
Document

Wasserverbandsgesetz

Adobe Acrobat
Document